

**Fachdienst Zuwanderung  
-Ausländerbehörde-**

**Wichtige Information zur Änderung des Freizügigkeitsgesetz/EU**

**Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung**

**Keine Auswirkung auf Freizügigkeitsrechte**

Aufgrund der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden seit dem

**29.01.2013**

**keine** Bescheinigungen mehr über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigungen) ausgestellt.

Diese Gesetzesänderung lässt die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern (Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten) und Angehörigen der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) unberührt.

Die Aufnahme einer Beschäftigung ist EU-Staatsangehörigen, sowie Angehörigen der EWR-Staaten ohne Freizügigkeitsbescheinigung gestattet.

**Ausnahme:** Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung noch bis zum 31.12.2013 in der Regel eine Arbeiterlaubnis-EU von der Bundesagentur für Arbeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Vergangenheit die bisher ausgestellte Freizügigkeitsbescheinigung ausschließlich deklaratorischen (feststellenden) Charakter hatte.

**Der Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung ist nicht nötig und fällt aufgrund der Gesetzesänderung ersatzlos weg.**

Deshalb stellt die Ausländerbehörde auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht aus.

Sollten Sie aufgefordert werden, eine Bestätigung der Ausländerbehörde über ein bestehendes Freizügigkeitsrecht vorzulegen, so verweisen Sie bitte auf dieses Hinweisblatt.

**Ihre Ausländerbehörde Remscheid**